

21.06.85

Wo

- 1 -

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Sechstes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 146. Sitzung am 20. Juni 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß) - Drucksache 10/3475 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes
zur Änderung des Wohngeldgesetzes

- Drucksache 10/3162 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 12.07.85

Erster Durchgang: 98/85

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Wohngeldgesetzes**

Drucksache 286/85

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Wohngeldgesetzes**

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1921), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 1a und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 5 ersetzt:

„(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

		für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist								
		bis zum 31. Dezember 1985			ab 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1971		ab 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1977		ab 1. Januar 1978	
Bei einem Haushalt mit	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	ohne Sammel- heizung und ohne Bad oder Dusch- raum	mit Sam- melhei- zung oder mit Bad oder Dusch- raum	mit Sam- melhei- zung und mit Bad oder Dusch- raum	sonstiger Wohn- raum	Wohn- raum mit Sam- melhei- zung und mit Bad oder Dusch- raum	sonstiger Wohn- raum	Wohn- raum mit Sam- melhei- zung und mit Bad oder Dusch- raum	sonstiger Wohn- raum	Wohn- raum mit Sam- melhei- zung und mit Bad oder Dusch- raum
		Deutsche Mark								
einem Allein- stehenden	I	180	220	285	245	315	260	335	265	360
	II	190	235	305	265	340	275	355	285	380
	III	205	250	320	280	360	295	380	305	405
	IV	220	265	340	295	380	310	400	320	430
	V	230	280	360	315	405	330	425	340	455
zwei Familien- mitgliedern	I	235	285	365	320	410	330	430	345	460
	II	250	305	390	340	435	355	460	370	495
	III	265	325	415	360	465	380	490	390	525
	IV	280	345	440	385	490	400	520	415	555
	V	295	365	465	405	520	425	550	440	590
drei Familien- mitgliedern	I	280	340	435	380	490	395	515	410	550
	II	295	365	465	405	520	425	550	440	590
	III	315	390	495	430	555	450	585	470	625
	IV	335	410	525	455	585	480	620	495	665
	V	355	435	555	485	620	505	655	525	700
vier Familien- mitgliedern	I	325	395	510	440	565	460	600	480	640
	II	345	425	545	470	605	495	640	510	685
	III	365	450	575	500	645	525	680	545	730
	IV	390	480	610	530	685	555	720	575	775
	V	410	505	645	560	720	590	760	610	815
fünf Familien- mitgliedern	I	370	455	580	500	645	525	680	545	730
	II	395	485	620	535	690	565	730	585	780
	III	420	515	660	570	735	600	775	620	830
	IV	445	545	695	605	780	635	820	655	880
	V	470	575	735	640	820	670	865	695	930
Mehrbetrag für jedes weitere Familien- mitglied	I	45	55	70	60	80	65	85	65	90
	II	50	60	75	65	85	70	90	75	95
	III	50	65	80	70	90	75	95	75	100
	IV	55	65	85	75	95	80	100	80	110
	V	55	70	90	80	100	80	105	85	115

(2) Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach dem Mietenniveau von Wohnraum der Hauptmieter, die Wohngeld beziehen.

(3) Als Mietenniveau ist zugrunde zu legen die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum in Gemeinden (Absatz 4 Satz 1) vom Durchschnitt der Quadratmetermieten vergleichbaren Wohnraums im Bundesgebiet; zu berücksichtigen sind nur Quadratmetermieten, die von wohngeldbeziehenden Hauptmietern zu entrichten sind. Maßgebend ist das Mietenniveau, das auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeld-Statistik (§ 35) zum 31. Dezember des dem Tage des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres festgestellt wird. Kann das Mietenniveau nicht nach Satz 2 festgestellt werden, so sind der Feststellung die letzten verfügbaren Ergebnisse der jährlichen Wohngeld-Statistik zugrunde zu legen.

(4) Das Mietenniveau wird festgestellt für Gemeinden mit

1. 20 000 und mehr Einwohnern gesondert,
2. weniger als 20 000 Einwohnern und gemeindefreie Gebiete nach Kreisen zusammengefaßt.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das statistische Landesamt auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308) zum 30. Juni des dem Tage des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres festgestellt hat.

(5) Den Mietenstufen nach Absatz 1 sind folgende Mietenniveaus zugeordnet:

Mietenstufen	Mietenniveaus
I	niedriger als minus 15 vom Hundert
II	minus 15 vom Hundert bis niedriger als minus 5 vom Hundert
III	minus 5 vom Hundert bis niedriger als 5 vom Hundert
IV	5 vom Hundert bis niedriger als 15 vom Hundert
V	15 vom Hundert und höher."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.

2. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Textstelle „nach § 17 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt durch die Textstelle „nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“.

3. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind unbeschadet des Absatzes 2 die im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen zugrunde zu legen. Eine nicht erhebliche Erhöhung der Einnahmen nach der Antragstellung ist bei der Ermittlung der zu erwartenden Einnahmen nicht zu berücksichtigen. Kann bei einer Erhöhung der Einnahmen nach der Antragstellung deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden, so sind die unabhängig davon zu erwartenden Einnahmen zugrunde zu legen.

(2) Kann die Höhe der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen nicht nach Absatz 1 ermittelt werden, so sind grundsätzlich die Einnahmen der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung zugrunde zu legen. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

(3) Einmalige Einnahmen, die in einem nach Absatz 1 oder Absatz 2 maßgebenden Zeitraum anfallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen sind, sind so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraums angefallen wären."

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 32 wird nach den Worten „bestimmt sind“ eingefügt: „und Leistungen nach § 14 a Abs. 4 und § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes“.
- b) In Absatz 2 werden die Textstellen „nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz“ und „nach § 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt durch die Textstellen „nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz“ und „nach § 4 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes“.

5. § 15 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines zum Haushalt rechnenden Kindes werden dessen Einnahmen bis zu einem Betrag von 1 200 Deutsche Mark abgesetzt, wenn das Kind das 16. und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von Familienmitgliedern, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Freibetrag von 2 400 Deutsche Mark abgesetzt, solange sie mit Verwandten oder Verschwägerten in gerader absteigender Linie, von denen einer das 25. Lebensjahr vollendet hat, einen Familienhaushalt führen. Als Verwandte in gerader Li-

nie gelten auch Pflegeeltern und Pflegekinder (§ 4 Abs. 1 Nr. 7). Erreichen die nach Anwendung der §§ 10 bis 14 sowie der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Einnahmen nicht die Höhe des Freibetrages, so ist dieser insoweit bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Familienmitgliedes abzusetzen, das nach Anwendung der §§ 10 bis 14, der Absätze 1 bis 3 sowie der Sätze 1 und 2 die höchsten zu berücksichtigenden Einnahmen erzielt."

6. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird die Textstelle „mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert“ ersetzt durch die Textstelle „mit einem Grad der Behinderung um wenigstens 80“.
7. In § 23 Abs. 1 Satz 3 wird das Zitat „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt durch das Zitat „§ 11“.
8. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

(1) Über die Anträge und Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Wohngeldempfänger, die für die Berichterstattung (§ 8 Abs. 7), die Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung erforderlich sind, ist eine Bundesstatistik durchzuführen.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. Zahl und Art der Bewilligungen und Abgänge sowie Art und Höhe des bewilligten monatlichen Wohngeldes;
2. Zahl und Art der Anträge und Entscheidungen sowie der Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes;
3. Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums, Zeitpunkt der Wohngeldberechnung und angewandte Gesetzesfassung;
4. die Wohngeldempfänger nach Art und Höhe des bewilligten Wohngeldes, Beteiligung am Erwerbsleben, Stellung im Beruf sowie nach der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder;
5. die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 8 Abs. 1);
6. die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der Miete oder Belastung, öffentlicher Förderung der Wohnung, Grund der Antragberechtigung (§ 3) sowie Gemeinde und deren Mietenstufe (§ 8 Abs. 2 bis 5);
7. die Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nach Art und Höhe, die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht zu berücksichtigenden Beträge und die dafür maßgebenden Umstände (§§ 12 bis 17) sowie das Familieneinkommen.

(3) Zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik dienen Kennnummern, die keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Wohngeldempfänger sowie der in § 25 bezeichneten Personen enthalten oder einen Rückschluß auf solche zulassen. Die Kennnummern sind spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist (Absatz 4), zu löschen.

(4) Die Statistik mit den Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 für die letzten zwölf Monate und den Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 ist vierteljährlich, mit den Angaben nach Absatz 2 Nr. 3 bis 7 jährlich zum 31. Dezember einschließlich der bis zum 31. März des Folgejahres erfolgten rückwirkenden Bewilligungen durchzuführen.

(5) Auskunftspflichtig sind die für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stellen. Die Angaben des Antragstellers und der in § 25 bezeichneten Personen für die Wohngeldbewilligung dienen zur Ermittlung der statistischen Daten im Rahmen der Erhebungsmerkmale.

(6) Einzelangaben ohne Kennnummer, die aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von höchstens 25 vom Hundert der Wohngeldempfänger gezogen werden, dürfen der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde für statistische Auswertungen übermittelt werden. Haushalte mit mehr als fünf Familienmitgliedern sind hinsichtlich der Familiengröße in einer Gruppe zusammenzufassen.

(7) Die Antragsteller sind über die Verwendung der auf Grund der Bearbeitung des Wohngeldantrags bekannten Daten für die Wohngeldstatistik und die Möglichkeit der Übermittlung nach Absatz 6 zu belehren.

(8) Die statistischen Landesämter stellen die von ihnen erfaßten Einzelangaben auf Anforderung dem Statistischen Bundesamt für Sonderaufbereitungen des Bundes zur Verfügung."

9. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Durchführungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über
 - a) die Ermittlung der Mieten und des Mietwertes, insbesondere die Festsetzung von Pauschbeträgen für die nach § 5 Abs. 2 außer Betracht bleibenden Beträge;
 - b) die Ermittlung und den Umfang der Belastung (§ 6);
 und
2. die Mietenstufen für Gemeinden festzulegen (§ 8 Abs. 1 bis 5)."

10. § 41 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach zustehen, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden. Ist Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn der Ausbildung fällt, wird das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weitergewährt; § 30 bleibt unberührt.“

11. Die Anlagen 1 bis 10 werden durch die diesem Gesetz beigefügten Anlagen 1 bis 10 ersetzt. +)

Artikel 2

Neufassung des Wohngeldgesetzes

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Wohngeldgesetzes in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, § 8 Abs. 2 bis 5, sowie Artikel 1 Nr. 9 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1986 in Kraft.

— 1 —

Beschluß

des Bundesrates

zum

Sechsten Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

-2-

21.06.85

Wo

C

Beschluß**des Deutschen Bundestages**

zum

Sechsten Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 146. Sitzung am 20. Juni 1985 zu dem von ihm verabschiedeten Sechsten Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes - Drucksachen 10/3162, 10/3475 - den anliegenden Entschließungsantrag in Drucksache 10/3475 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - angenommen.

die Bundesregierung aufzufordern, bis zum 30. Juni 1988 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Regelungen für ein vereinfachtes Verfahren bei der Zahlung von Wohngeld an Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge enthält; hierbei sollen Lösungsmöglichkeiten im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes bedacht werden,